



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. Juli 2011

Nr. 27

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 18. Juli 2011

**Ordnung
zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. Juli 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 24 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 163) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung zur Änderung ihrer Grundordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. November 2007 (Amtl. Bek. HN 23/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der gemäß § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz zu bildenden zentralen Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie
- als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium an.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Gemäß § 4 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz bildet jeder Fachbereich darüber hinaus eine eigene Qualitätsverbesserungskommission, der als stimmberechtigte Mitglieder
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie
- als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Dekanin oder der Dekan angehören.
- (6) Die Mitglieder der Fachbereichskommissionen werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, in Fachbereichen mit Dekanatsverfassung des Dekanats vom Fachbereichsrat gewählt. Die Absätze 3 und 4 gelten für die Fachbereichskommissionen entsprechend.“

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Hochschulmitgliedern gemeinsam gewählt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und die Stellvertreterin der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches gemeinsam gewählt. In den Fachbereichen, in denen keine Gleichstellungsbeauftragte und/oder keine Stellvertreterin zur Verfügung steht, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches und die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule die Aufgaben der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches wahr.

(3) Das Nähere zur hochschulöffentlichen Ausschreibung sowie zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche sowie der jeweiligen Stellvertreterin regelt die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren jeweilige Stellvertreterin werden aufgrund des Wahlergebnisses von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt; das rechtskräftig festgestellte Ergebnis der Wahl ist für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fachbereiche sowie der jeweiligen Stellvertreterin durch die Präsidentin oder den Präsidenten bindend.

(5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre; die der Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Fachbereiches und ihrer Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen Stellvertreterin endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten. Wiederwahl und Wiederbestellung ist möglich.

(6) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin ergeben sich aus § 24 HG und dem Landesgleichstellungsgesetz.

(7) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Fachbereiches sowie ihrer Stellvertreterin ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereiches bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches sowie ihre Stellvertreterin sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teilzunehmen. Sie sind von den Organen, Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereiches über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches unmittelbar berühren und die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendig sind; sie sind insoweit wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.

(8) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule in allen Fragen der familien- und gendergerechten Hochschule. Ihr gehören neben der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule aus jeder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG ein weibliches und ein männliches Mitglied an. Sie wird von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen und Geschlecht getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden zwei Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist Vorsitzende der Gleichstellungskommission; ihre Stellvertreterin hat das Recht, an den Sitzungen der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.“

3. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 15
Übergangsregelung**

(1) Die nächsten Hochschulgremienwahlen finden im letzten Quartal des Jahres 2011 statt. Zeitgleich mit den Hochschulgremienwahlen findet die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin für die nächste Amtsperiode statt. Da die Amtszeit der derzeitigen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterinnen mit Ablauf des 28. Februar 2013 endet und damit die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin künftig im Turnus mit den Hochschulgremienwahlen verbunden werden können, beträgt die Amtszeit der mit den Gremienwahlen im letzten Quartal des Jahres 2011 gewählten Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz nur drei Jahre. Die Amtszeit der im letzten Quartal des Jahres 2011 gewählten Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin beginnt am 1. März 2013 und endet am 28. Februar 2016.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fachbereiche sowie deren Stellvertreterin werden erstmalig mit den Hochschulgremienwahlen im letzten Quartal des Jahres 2011 gewählt. Ihre Amtszeiten beginnen am 1. März 2012 und enden am 28. Februar 2014.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 4. Juli 2011.

Krefeld und Mönchengladbach, den 18. Juli 2011

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg